

CK **RECHT; VERWALTUNG**
CKA **Recht, Rechtswissenschaft**

Deutschland

Verfassungsrecht

1806 - 1918

Bremen

QUELLE

17-2 ***Deutsches Verfassungsrecht 1806 - 1918*** : eine Dokumentensammlung nebst Einführungen / Michael Kotulla. - Berlin ; Heidelberg [u.a.] : Springer. - 24 cm
[9106]
Bd. 4. Bremen. - 2016 [ersch. 2015]. - LXX, 2419 S. - ISBN 978-3-540-29504-4 : EUR 349.00

Anzuzeigen ist der vierte Band der groß angelegten Quellenedition von Michael Kotulla,¹ Lehrstuhlinhaber für öffentliches Recht an der Universität Bielefeld, zum deutschen Verfassungsrecht von 1806 bis 1918, also dem „langen 19. Jahrhundert. Der aufmerksame Leser wird erstaunt feststellen, daß dieser vierte Band, der nur dem kleinen (Bundes-)Staat Bremen gewidmet ist,² um rund 400 Seiten stärker ist als jeder der bisher erschienenen drei Bände,³ die teils größere Staaten (wie Bayern und Baden) und sogar Gesamtdeutschland dokumentierten. Bereits in seinem Vorwort (S. VII) stellt Kotulla hierzu überzeugend und nachvollziehbar fest, „dass die Kleinheit eines Staates keineswegs gleichbedeutend mit einem am Umfang gemessenen lediglich schwach ausgeprägten Verfassungsrecht einhergehen muss. Im Gegenteil erscheint gerade der stadtstaatliche Mikrokosmos vielfach als Hort regelungstechnischer Detailliebe. Viele Regelungen, die in

¹ ***Deutsche Verfassungsgeschichte*** : vom Alten Reich bis Weimar (1495 - 1934) / Michael Kotulla. - Berlin ; Heidelberg : Springer, 2008. - XXIV, 669 S. : Kt., 24 cm. - (Springer-Lehrbuch). - ISBN 978-3-540-48705-0 : EUR 29.95 [0068]. - **IFB 09-1/2** <http://ifb.bsz-bw.de/bsz261641379rez-2.pdf>

² Vgl. die insgesamt 60 Seiten umfassenden Inhalts- und Quellenverzeichnisse: <http://d-nb.info/1000031993/04>

³ Bd. 1. Gesamtdeutschland, anhaltische Staaten und Baden. - 2006. - LI, 2008 S. - ISBN 978-3-540-26013-4 - ISBN 3-540-26013-7 : EUR 259.95. - Bd. 2. Bayern. - 2007. - XL, 2038 S. - ISBN 978-3-540-29494-8 : EUR 264.95. - Rez.: **IFB 07-1-226** <http://swbplus.bsz-bw.de/bsz12034128xrez.htm> - Bd. 3. Berg und Braunschweig. - 2010. - LIV, 2081 S. - ISBN 978-3-540-29496-2 : EUR 279.00. - Rez.: **IFB 10-1** <http://ifb.bsz-bw.de/bsz267096704rez-1.pdf>

Flächenstaaten als einfaches Kommunalrecht zu gelten hätten, avancieren angesichts der überschaubaren Enge des bremischen Gemeinwesens zu dessen staatliche Grundlagen verkörperndem Recht.“

Der eigentlichen Dokumentenedition vorangestellt sind für jeden Staat gesonderte umfängliche historische Einführungen, die eine an den publizierten Dokumenten orientierte rechtliche, zeitlich wie territorial übergreifende entwicklungsgeschichtliche Darstellungen beinhalten. Auch wenn hiermit „eine erschöpfende Darstellung aller verfassungshistorisch bedeutsamen Aspekte“ nicht beabsichtigt ist, so darf man dem Herausgeber bescheinigen, daß er mit seinen Einführungen zu den einzelnen Staaten durchaus profunde Darstellungen vorgelegt hat, die weitaus mehr als einen knappen ersten Einblick ermöglichen. In 17 Kapiteln schildert die *Historische Einführung* auf knapp 400 Seiten die Entwicklung des Bremischen Verfassungsrechts in mehr oder weniger chronologischer Abfolge. Verfassungsdiskussionen gab es in Bremen schon ab 1815, eine erste Verfassung wurde nach dem Revolutionsjahr 1848 am 8. März 1849 verkündet. Diese wurde im Zuge der folgenden Reaktionszeit aber revidiert und am 21. Februar 1854 neuerlassen. Diese Verfassung blieb bis zum Ende des Kaiserreiches in Kraft, jedoch unter Berücksichtigung mehrerer Änderungen mit Stand 17. November 1875 beziehungsweise 1. Januar 1894 jeweils neu bekanntgemacht. Das 1871 gegründete Deutsche Reich brachte auch für die Justiz in Bremen und den beiden anderen Hansestädten eine Änderung. Das bestehende gemeinsame Oberappellationsgericht in Lübeck konnte unter der neuen, 1877 beschlossenen Gerichtsverfassung nicht weiter bestehen. So vereinbarten die drei Hansestädte in einem Staatsvertrag vom 30. Juni 1878 die Errichtung eines gemeinschaftlichen Oberlandesgerichts mit Sitz in Hamburg. Die Kosten trugen Hamburg zu 9/12, Bremen zu 2/12 und Lübeck zu 1/12. In der Folgezeit wurden zwar mehrere Änderungen des Vertrages vorgenommen, etwa im Hinblick auf die Bildung neuer Senate. Der Gerichtssprengel des Hanseatischen Oberlandesgerichts erstreckte sich auf das Gebiet der drei Hansestädte und das oldenburgische Gebiet des Fürstentums Lübeck (das zum Bezirk des Landgerichts Lübeck gehörte). Diese Gerichtsgemeinschaft währte bis 1947. Zuvor allerdings (1937) waren Lübeck und der oldenburgische Landesteil ausgeschieden, die Preußen eingegliedert wurden. Quasi im Gegenzug wurde das Gebiet Hamburgs beträchtlich vergrößert.

Die 330 Dokumente (mit zahlreichen weiteren zugehörigen Texte) werden im Grundsatz ungekürzt und in ihrer Originalschreibweise mit buchstaben- und zeichengetreuer Übernahme der Vorlage wiedergegeben. Auf den ersten Blick ungewohnt bei der Edition neuzeitlicher (zudem noch größtenteils auf gedruckten Texten fußenden) Quellen ist die fast diplomatisch anmutende Praxis, Spalten-, Blatt- bzw. Seitenumbrüche und sogar noch Zeilenumbrüche durchgängig zu kennzeichnen. Kotulla begründet diese, von den ***Richtlinien für die äußere Textgestaltung bei Herausgabe von Quellen zur neueren deutschen Geschichte***⁴ bewußt abweichende Praxis aber

⁴ ***Richtlinien für die äußere Textgestaltung bei Herausgabe von Quellen zur neueren deutschen Geschichte*** / Johannes Schultze. // In: Blätter für deutsche Landesgeschichte. - 102 (1966), S. 1 - 10. - Diese Richtlinien sind in der Zwi-

überzeugend damit, „daß diese in einer darstellungstechnischen Kernfrage zu massiver Kritik Anlaß“ gäben, und zwar in der dort „anempfohlene[n] modernisierte[n] Darstellungsweise der Texte, die den wissenschaftlichen Anforderungen für eine solide Quellenarbeit nur bedingt gerecht werden kann“ (vgl. Bd. 1, S. 9).

Erschlossen werden die edierten Texte pro Band durch eine systematisierte (im Einzelfall noch sachlich untergliederte) Übersicht für jeden Staat, ferner durch ein strikt chronologisches Gesamtverzeichnis, so daß man auch ohne Register, die möglicherweise erst zum Abschluß der Edition vorgesehen sein dürften, ein gesuchtes Dokument mühelos finden bzw. sich rasch einen Überblick der edierten Texte verschaffen kann. Mit der beeindruckenden Veröffentlichung liegt „erstmal eine vollständige Sammlung des in der Hansestadt zwischen 1806 und 1918 geltenden Verfassungsrechts vor“ (S. VII).

Joachim Lilla

QUELLE

Informationsmittel (IFB) : digitales Rezensionsorgan für Bibliothek und Wissenschaft

<http://www.informationsmittel-fuer-bibliotheken.de/>

<http://www.informationsmittel-fuer-bibliotheken.de/showfile.php?id=8309>

schenzeit einer kritischen Würdigung und Modifizierung unterzogen worden. So hat der Arbeitskreis Editionsprobleme der Frühen Neuzeit der Arbeitsgemeinschaft Historischer Forschungseinrichtungen in der Bundesrepublik Deutschland e.V. **Empfehlungen zur Edition frühneuzeitlicher Texte** vorgelegt:

http://www.heimatforschung-regensburg.de/280/1/E-Forum_AHF-Empfehlungen.pdf [2017-04-06].